

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg10>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 10 (2007)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg10/215-217>

Rg **10** 2007 215–217

Jens Kaspers

Altes erneuert! Neues veraltet?

Altes erneuert! Neues veraltet?*

Man müsste einmal die Entwicklung der hermeneutischen Theorie bei Savigny eigens prüfen. Vor mehr als vierzig Jahren hat Hans-Georg Gadamer in »Wahrheit und Methode« diese Aufgabe formuliert. Das Feld war damit abgesteckt. Lange lag es brach. Erst vor kurzer Zeit ist eine Arbeit erschienen, die eine Antwort auf die Frage nach »Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik« geben will. Stephan Meder hat sie geschrieben und unter dem Titel »Mißverstehen und Verstehen« vorgelegt.

Das Ergebnis ist ernüchternd und ermutigend zugleich. »Genauere Kenntnis und ein differenzierteres Verständnis« von Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik im vierten Kapitel des Systems »hätten der juristischen Hermeneutik manch mühevollen ›Innovation‹ ersparen können« (240). Die Hervorhebung gibt es schon zu verstehen: Vieles tritt zwar im Gewand der Innovation auf, ein Blick in des Meisters System aber, so man es denn richtig liest, lässt den Schein der Neuerung verschwinden. Vielleicht nicht alle, jedoch so manche weitere Bemühung um die juristische Hermeneutik hätte damit unterbleiben können.

Zugleich wird aber der Ausweg gewiesen. Wer sich in der Situation Schleiermachers wähnt und die Suche nach einer Anleitung des Auslegens, »die den ganzen Umfang und die Gründe des Verfahrens auseinandersetzt« für vergeblich hält, dem wird der vielleicht entscheidende Hinweis gegeben: Man muss tatsächlich die Entwicklung der hermeneutischen Theorie bei Savigny prüfen, gerade weil in ihr Antworten auf Fragen zu finden sind, welche die juristische Hermeneutik heute noch beschäftigen. So vermag es nicht zu verwundern, dass Meder den

Anstoß zu seiner Arbeit über »Mißverstehen und Verstehen« letztlich gar nicht von Gadamer bekommen hat, als Ausgangspunkt der Überlegungen vielmehr eine aktuellere Entscheidung des Bundesgerichtshofs bezeichnet wird (12).

In dieser Entscheidung hatte der Bundesgerichtshof Vereinbarungen der Parteien einer Auslegung unterzogen, die (scheinbar) völlig klar und unmissverständlich waren, und damit eine Debatte um die Frage der Zulässigkeit der Auslegung in einem solchen Fall ausgelöst (12 f.). *In claris non fit interpretatio* war der methodische Einwand, dessen Plausibilität anhand der Hermeneutik Savignys zu überprüfen wohl das Hauptaugenmerk der Arbeit darstellt. Daraus erwächst der Versuch, zu einer gerechteren Bewertung besagter Hermeneutik insgesamt und insbesondere in Bezug auf die Einschätzungen Gadammers zu gelangen.

Zwischen Fragestellung und Beantwortung spannen sich Ausführungen, die durch die gelungenen Zusammenfassungen am Ende der einzelnen Kapitel leicht zugänglich sind. Die Entwicklung der Hermeneutik bei Savigny wird aus verschiedenen Perspektiven erläutert. Zunächst wird der Frage nachgegangen, ob und, wenn ja, worin man einen negativen Ausgangspunkt der hermeneutischen Theorie bei Savigny finden kann. Das zweite Kapitel trägt die Antwort in seiner Überschrift, es geht um »Alte Stellenhermeneutik versus moderne Hermeneutik«. Hier wird auch schnell der Bezug deutlich, der zwischen der methodischen Debatte um die besagte Entscheidung des Bundesgerichtshofs und der Hermeneutik bei Savigny besteht, denn Meder sieht die entscheidende Neuerung der modernen Hermeneutik, wie er sie nennt, vor allem darin,

* STEPHAN MEDER, *Mißverstehen und Verstehen. Savignys Grundlegung der juristischen Hermeneutik*, Tübingen: Mohr Siebeck 2004, XV, 269 S., ISBN 3-16-148418-5

dass sie die Auslegung nicht mehr allein auf Textstellen beschränken will, die dem Interpreten zunächst dunkel vorkommen. Vielmehr gilt von da an, dass auch klar und eindeutig formulierte Texte der Auslegung fähig sind (21 f.). Das Aufkommen der »modernen« Hermeneutik markiert damit einen Wendepunkt, der in dem Aufgeben der vorher über Jahrhunderte geltenden In-claris-Regel zu sehen ist (19).

Schnell werden dabei inhaltliche Verbindungen zwischen Savigny und Schleiermacher deutlich, deren persönlichen Hintergründen im dritten Kapitel (»Savigny und die Begründer der modernen Hermeneutik«) größere Beachtung geschenkt wird, wobei auch auf Verbindungen zu anderen Zeitgenossen, soweit einschlägig, eingegangen wird. Aus der Perspektive des Vorher wird also die des Gleichzeitigen, wenn Beziehungen zwischen Savigny und anderen Methodentheoretikern seiner Zeit beleuchtet werden.

Eine inhaltliche Verbindung zwischen Savigny und Schleiermacher besteht vor allem in der Vorstellung von der Interpretation als Nachkonstruktion, als Rekonstruktion des Gedankens des Urhebers eines Textes (24 f.). Das ist nicht unbedingt neu. Meder gelangt aber zu der Erkenntnis, dass Savigny keineswegs nur im Fahrwasser Schleiermacherscher Gedanken manövriert habe (10). Damit ist die detailliertere Frage Gadamer an die Rechtswissenschaften beantwortet, die lautete, ob es denn Zufall sei, dass Schleiermachers Hermeneutik-Vorlesung gerade zwei Jahre vor Savignys Buch in der Nachlassausgabe erstmals erschienen war (siehe Wahrheit und Methode 332, Fn. 268).

Nachdem im vierten Kapitel die Kantische Kritik der Urteilskraft als ein, im Gegensatz zur alten Stellenhermeneutik, positiver Anknüpfungspunkt der »modernen Hermeneutik« herausgearbeitet worden ist, schwenkt der Blick

um und es wird mehr Gewicht gelegt auf die Frage des Verhältnisses von Savignys Hermeneutik zur philosophischen Hermeneutik Gadamer. Der Kenner von »Wahrheit und Methode« wird genau dies nach einem Blick in die Inhaltsübersicht des Buches auch erwartet haben, wenn es um »Hermeneutik als Anwendung« (Kapitel 5), »Auslegung als Kunst« (Kapitel 6) und »Die Formel vom ›Besser-Verstehen‹« (Kapitel 7) geht und erst recht, da sich dort ein Kapitel findet, das die Überschrift »Der hermeneutische Zirkel« trägt (Kapitel 11).

Gadamer selbst hat der hermeneutischen Theorie Savignys keine besondere Aufmerksamkeit zukommen lassen, das Eingangszitat verrät es schon. Dennoch hat er sie kritisiert. Wie Schleiermacher, so ignoriere auch Savigny die Spannung zwischen dem ursprünglichen und dem gegenwärtigen Sinn, und noch 1840, im System also, habe Savigny die Aufgabe der juristischen Hermeneutik rein als historische betrachtet (Wahrheit und Methode 332).

Es ist also durchaus richtig, eine differenziertere Betrachtung der Hermeneutik Savignys unter Zugrundelegung der Gadamerischen Kritik einzufordern, schließlich hat schon Gadamer selbst genau auf diese Notwendigkeit hingewiesen. Besagte Betrachtung der Hermeneutik Savignys kann aber, wenn sie vom Boden der Kritik Gadamer ausgeht, letztlich nur dann gelingen, wenn man der Kritik die gleiche Aufmerksamkeit zukommen lässt, die man gegenüber ihrem Gegenstand aufzubringen für nötig hält. Ob Meder aber der Kritik die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lässt, die er gegenüber dem Kritisierten fordert, wird man bezweifeln müssen. Ein Beispiel:

Wenn Meder feststellt, dass nach Savigny der Inhalt einer Rechtsquelle immer neu ermittelt werden müsse, »wie Gadamer es fordert«, jener

also die Spannung zwischen dem ursprünglichen und dem gegenwärtigen juristischen Sinn eines Gesetzes nicht ignoriere (84), dann stellt sich die Frage, ob der Inhalt der Rechtsquelle denn wirklich so neu ermittelt wird, wie Gadamer es »fordert«, ganz davon abgesehen, dass es Gadamer gerade nicht darum ging, Forderungen an den Interpreten zu stellen.

Liest man die Kritik in »Wahrheit und Methode« nach, so erfährt man, dass hier der entscheidende Halbsatz fehlt, denn dort heißt es: »Wie Schleiermacher kein Problem darin sah, daß der Interpret sich mit dem ursprünglichen Leser gleichsetzen muß, so ignoriert auch Savigny die Spannung zwischen dem ursprünglichen und dem gegenwärtigen Sinn« (Wahrheit und Methode 332). Das Ignorieren der Spannung, die zwischen dem ursprünglichen und dem gegenwärtigen Sinn liegt, zeigt sich also darin, dass Savigny wie Schleiermacher die Forderung an den Interpreten gestellt hat, sich mit dem ursprünglichen Leser gleichzusetzen, vor allem also, sich selbst hinter sich zu lassen.

Die Forderung an den Interpreten, sich in Gedanken auf den Standpunkt des Gesetzgebers zu versetzen, findet sich ausdrücklich im System und nicht nur dort. Sie findet sich in leicht abgewandelter Form auch in »Mißverstehen und Verstehen«. Dort heißt es, die Eigenschaften, die ein guter Interpret nach Auffassung von Schleiermacher, Savigny oder Boeckh besitzen solle, seien: »Neben Takt, Urteilskraft, Witz oder Talent vor allem die Fähigkeit *von sich selbst abzusehen, sich in den Standpunkt anderer versetzen* und so auch Fremdes und Fremde verstehen zu können« (229).

Ohne zu sehr ins Detail gehen zu müssen wird man daran schon sehen können, dass die Art, wie der Inhalt einer Rechtsquelle nach Savignys Vorstellungen immer neu ermittelt wer-

den soll, der philosophischen Hermeneutik Gadammers gerade nicht entspricht, denn letzterem ging es darum, zu betonen, dass man das Fremde nur dann in seiner Fremdheit verstehen kann, wenn man es als Fremdes in seine eigenen Vorstellungen und Vorurteile integriert, anstatt von ihnen abzusehen. Gerade dieses Absehen von den eigenen Vorurteilen heißt die historische Spannung zu ignorieren. Gadamer hätte sich also mit seinem Anliegen durchaus nicht auf Schleiermacher, Boeckh oder Savigny beziehen können, wie Meder aber meint (vgl. 229 Fn. 43), denn es ging ihm vor allem darum, auf die Standortgebundenheit des Interpreten aufmerksam zu machen und ein Objektivitätsideal zu bekämpfen, das mit der Vorstellung vom Freiwerden von der eigenen Bedingtheit verbunden ist.

Dabei handelt es sich nicht um den einzigen Punkt, an dem man sich mehr Differenziertheit in Bezug auf die Philosophie Gadammers gewünscht hätte, so wie man sich wünschen würde, dass diejenigen, deren tägliches Geschäft es ist Texte auszulegen, um die Erkenntnisse wüssten, zu denen die Hermeneutik schon vor anderthalb Jahrhunderten gelangt ist. Die Diskussion um die Zulässigkeit der Interpretation eines eben nur scheinbar eindeutigen Textes, dessen Eindeutigkeit sich doch erst aus der Interpretation ergeben hat, hätte man sich damit tatsächlich sparen können.

Was die eingangs erwähnten Innovationen mühevoll werden lässt, scheint damit in erster Linie die oft mangelnde Bereitschaft zu sein, sie zur Kenntnis zu nehmen. Das gilt für die Innovationen Savignys, wie Meder zu Recht betont, ebenso wie für die Innovationen Gadammers. Die Frage, ob man sie sich hätte sparen können, bekommt damit allerdings eine ganz andere Bedeutung.

Jens Kaspers